

Vorentwurf des Gesetzes über den Zivilschutz (GZS)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und über den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002;
eingesehen die Artikel 31 und 42, Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet :

1. Abschnitt : Allgemeine Bestimmungen und zuständige Behörden

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt

- a) die Anwendung der Bundesvorschriften im Bereiche des Zivilschutzes
- b) die Gewährleistung des bestmöglichen und einheitlichen Vorbereitungsstandes sowie der wirksamen und koordinierten Einsätze des Zivilschutzes im Bevölkerungsschutz;
- c) die Sicherstellung einer zweckmässigen und transparenten Verwaltung der Finanzen sowie einer gerechten und angemessenen Verteilung der Mittel über das ganze Kantonsgebiet

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Unter Vorbehalt des Bundesrechts regelt dieses Gesetz im Besonderen die Organisation, die Führung, den Einsatz und die Ausbildung, die Erstellung und die Verwaltung der Schutzbauten, die Verwaltung und die Kontrolle des Materials und der Mittel zur Alarmierung der Bevölkerung sowie die Finanzierung des Zivilschutzes.

² Das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Organisation des Rettungswesens sowie die Gesetzgebung über den Kulturgüterschutz bleiben vorbehalten.

Art. 3 Allgemeine Aufgabe des Zivilschutzes

¹ Der Zivilschutz beinhaltet im Wesentlichen folgende Aufgaben :

- a) Unterstützung der anderen Einsatzeinheiten des Bevölkerungsschutzes, namentlich in besonderen und ausserordentlichen Lagen;
- b) Führungsunterstützung und logistische Unterstützung an die Einsatzkräfte und an die Opfer;
- c) Instandstellungsarbeiten nach einer Katastrophe;
- d) Bereitstellung der Schutzinfrastrukturen;
- e) Betreuung der obdachlosen und schutzsuchenden Bevölkerung;
- f) Schutz der Kulturgüter;
- g) subsidiär, Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft.

² Die Aufgaben des Zivilschutzes werden periodisch durch Leistungsaufträge präzisiert und angepasst.

Art. 4 Grundsatz der Gleichstellung

Jede im vorliegenden Gesetz benutzte Bezeichnung einer Person, eines Status, einer Funktion oder eines Berufes wird für Frau und Mann im gleichen Sinne verwendet.

Art. 5 Staatsrat

¹ Der Staatsrat hat im Kanton die Führung, die Koordination und die Aufsicht des Zivilschutzes.

² Er übernimmt sämtliche Aufgaben und Kompetenzen, die von der Bundesgesetzgebung dem Kanton übertragen und die nicht ausdrücklich den Gemeinden zugewiesen werden.

³ Er bildet Zivilschutzorganisationen (ZSO), deren Zahl, Ausdehnung, Struktur, Organisation und Aufgaben er in einer Verordnung bestimmt und deren Verwaltungssitz er im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden festlegt.

⁴ Er sorgt dafür, dass die Gemeinden in dem mit der ordentlichen Führung der Zivilschutzorganisation beauftragten Leitungsausschuss gleichmässig vertreten sind.

⁵ Er ist für den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kantonen oder grenznahen Gebieten zuständig. Er entscheidet über die Beteiligung oder Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Organisationen.

⁶ Wird eine in diesem Gesetze vorgesehene Massnahme nicht erfüllt, so nimmt der Staatsrat diese auf Kosten des Säumigen vor.

Art. 6 Departement und Dienststelle

¹ Das vom Staatsrat bezeichnete Departement (nachstehend das Departement genannt) verwirklicht und koordiniert die kantonale Zivilschutzpolitik.

² Es wird mit dem Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung beauftragt.

³ Im Vollzug seiner Aufgaben verfügt das Departement über die Dienststelle des Zivilschutzes (nachstehend die Dienststelle genannt) und über das ständige Kantonale Führungsorgan, das in Anwendung des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Organisation des Rettungswesens bezeichnet wird.

⁴ In Form eines veröffentlichten Entscheides kann der Departementsvorsteher seine Zuständigkeit ganz oder teilweise an die Dienststelle delegieren.

Art. 7 Gemeindebehörde

Der Gemeinderat übernimmt sämtliche Aufgaben, die in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen und die durch das eidgenössische oder kantonale Recht nicht ausdrücklich an eine andere Behörde übertragen werden.

2. Abschnitt : Personal des Zivilschutzes

Art. 8 Rekrutierung und Zuteilung der Schutzdienstpflichtigen

¹ Die Dienststelle ist als Organisationseinheit damit beauftragt, mit dem Bund die Rekrutierung und Zuteilung der Schutzdienstpflichtigen zu koordinieren.

² Die als schutzdiensttauglich erklärten Personen, welche die Grundausbildung erhalten haben, stehen grundsätzlich dem Zivilschutz ihrer Region zur Verfügung.

³ Aus Gründen des Bestandes kann ein Schutzdienstpflichtiger einer anderen Organisation des Zivilschutzes im Kanton oder im Einverständnis mit dessen Behörde einem anderen Kanton als dem Wohnsitzkanton zugeteilt werden.

⁴ Der Staatsrat regelt in einer Verordnung die Bedingungen der Zuteilung in die Personalreserve.

Art. 9 Freiwilliger Schutzdienst

¹ Wer freiwillig Zivilschutzdienst leisten will, hat das entsprechende Gesuch an die Dienststelle zu richten.

² Der Staatsrat regelt in einer Verordnung das Aufnahmeverfahren und setzt die obere Altersgrenze fest, welche die Grundsätze der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Schutzes gegen Feuer und Naturelemente berücksichtigt.

Art. 10 Entlassung

¹ Die Dienststelle entscheidet über die Gesuche um vorzeitige Entlassung aus der Zivildienstpflicht zu Gunsten einer Partnerorganisation im Bevölkerungsschutz unter folgenden Bedingungen :

a) die vorgesehene Tätigkeit kann nicht anders erfüllt oder die betroffene Funktion kann nicht durch eine andere Person ausgeübt werden;

b) der Schutzdienstpflichtige gibt sein Einverständnis ab.

² Die Dienststelle nimmt die Entlassung jener Personen vor, die ihre Schutzdienstpflicht erfüllt haben.

³ Der Staatsrat regelt in einer Verordnung das Verfahren der vorzeitigen Entlassung.

Art. 11 Führung des Personals und Verwaltung der Zivilschutzdienste

¹ Die Dienststelle und die ZSO entscheiden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über die Dienstverschiebungs- und Urlaubsgesuche.

² Der Staatsrat regelt in einer Verordnung die Bedingungen und Modalitäten über die Dienstverschiebungsbewilligung und die Urlaubserteilung .

³ Er erlässt in einem Reglement die Grundsätze, die im ganzen Kanton für die Verwaltung während dem Zivilschutzdienst anwendbar sind.

3. Abschnitt : Aufgebot und Kontrollführung

Art. 12 Aufgebot in der normalen Lage, im Allgemeinen

¹ In der normalen Lage können die Mitglieder der ZSO für Instandstellungsarbeiten nach einer Katastrophe oder für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft aufgeboten werden.

² Die Dienststelle erteilt die notwendigen Bewilligungen und entscheidet über die Aufteilung der Kosten.

³ Die Dienststelle ist bei Einsätzen kantonaler Bedeutung zu Gunsten der Gemeinschaft für das Aufgebot der Mitglieder der ZSO zuständig.

Art. 13 Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft

¹ Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft sind der Bewilligungspflicht unterstellt.

² Grundsätzlich können Anfragen nur für öffentliche Anlässe internationaler oder nationaler Bedeutung bewilligt werden.

³ Der Staatsrat kann in einer Verordnung die Anzahl Dienstage, die für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft geleistet werden dürfen, beschränken.

Art. 14 Aufgebot in besonderer oder ausserordentlicher Lage

¹ Im Falle der besonderen oder der ausserordentlichen Lage werden die Mitglieder der ZSO wie folgt aufgeboten :

- a) bei Einsätzen in anderen Kantonen oder auf grenznahem Gebiet durch die Dienststelle nach Entscheid des Departementsvorstehers;
- b) bei Einsätzen auf dem der ZSO zugeteilten Gebiet durch den entsprechenden Führungsstab;
- c) bei Einsätzen auf Kantonsgebiet durch die Dienststelle oder an dessen Stelle durch das Kantonale Führungsorgan.

² Ist es dringlich und können die in Absatz 1 angeführten Organe nicht erreicht werden, so ergreifen die Dienststelle oder das Kantonale Führungsorgan die durch die Umstände erforderlichen vorsorglichen Massnahmen.

³ Der Staatsrat regelt in einer Verordnung die Modalitäten über den Einsatz und die Mobilisierung des Zivilschutzes.

⁴ Im Weiteren kommt das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Organisation des Rettungswesens vom zur Anwendung.

Art. 15 Einrückungspflicht

¹ Die Schutzdienstpflichtigen sind gehalten, gemäss den Anweisungen der Aufgebotsbehörde in den Dienst einzurücken.

² Die Arbeitgeber sind gehalten, die Pflichtigen zum Dienst freizustellen.

³ Der Staatsrat regelt in einer Verordnung die Ausnahmen von der Einrückungspflicht.

Art. 16 Kontrollführung

¹ Die Dienststelle übernimmt mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems die Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen.

² Die ZSO verfügen über einen Zugang zum kantonalen Register.

³ Die Gemeinden melden dem Dienst periodisch Ankunft und Wegzug der kontrollpflichtigen Personen.

⁴ Im Weiteren regelt der Staatsrat das Meldeverfahren in einer Verordnung.

4. Abschnitt : Ausbildung

Art. 17 Leitgrundsätze

¹ Die Dienststelle sorgt in Anwendung der eidgenössischen Vorschriften bei allen Schutzdienstpflichtigen für eine einheitliche Grundausbildung, bei Kadern und Spezialisten für die entsprechende Aus- und Weiterbildung.

² Gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sorgen die ZSO in Wiederholungskursen für die Fortbildung ihrer Schutzdienstpflichtigen.

³ Die Dienststelle bietet die Personen gemäss Absatz 1 auf. Die ZSO bieten ihre Schutzdienstpflichtigen zu den Wiederholungskursen auf.

⁴ Der Staatsrat legt in einer Verordnung die Dauer der Grundausbildung, der Wiederholungskurse und der Weiterbildung fest.

⁵ Die Dienststelle legt in Form von Richtlinien die Leitgrundsätze der Ausbildung, im Besonderen der Planung der Wiederholungskurse, der kombinierten Übungen, des Nachholdienstes und der Weiterausbildung fest.

Art. 18 Jahresprogramm, Bewilligungspflicht

¹ Die Dienststelle erstellt jährlich das Programm der Wiederholungskurse und genehmigt die Planung der von den ZSO angesetzten Dienste.

² Die Organisation der Wiederholungskurse ist bewilligungspflichtig.

5. Abschnitt : Material sowie Alarmierungs- und Telematiksysteme

Art. 19 Material und persönliche Ausrüstung, im Allgemeinen

¹ In Zusammenarbeit mit den ZSO sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen Ausrüstung und des Bedarfs der Partnerorganisationen sorgt die Dienststelle über eine zentrale kantonale Einkaufsstelle für die Koordination der Beschaffung der persönlichen Ausrüstung und des Materials, das für die Hilfeleistung in besonderer und ausserordentlicher Lage bestimmt ist.

² Die Dienststelle erstellt in Form von Richtlinien das Verzeichnis des standardisierten Materials des Zivilschutzes.

³ Die Dienststelle legt die Zuteilung des vom Bund ausgelieferten standardisierten Materials des Zivilschutzes an die ZSO fest.

⁴ Das vom Bund ausgelieferte und finanzierte Material ist Eigentum des Kantons.

Art. 20 Unterhalt und periodische Kontrolle des Materials

¹ Die Dienststelle kontrolliert periodisch die Lagerung, die Verwaltung und den Unterhalt des Materials der ZSO und schreibt die Massnahmen zur Behebung allfälliger Mängel vor.

² Die Dienststelle erlässt unter Vorbehalt der einschlägigen Bestimmungen des Bundes die notwendigen technischen Richtlinien.

Art. 21 Alarmierungsanlage für die Bevölkerung, im Allgemeinen

¹ Die Alarmierungsanlage für die Bevölkerung umfasst :

- a) die Sirenen der allgemeinen Alarmierung,
- b) die Sirenen der Wasseralarmierung,
- c) die kombinierten Alarmierungssirenen,
- d) die mobilen Sirenen,
- e) die Telephonalarmierung,
- f) die Fernsteuerungsanlagen.

² Die zentralisierte Auslösung des allgemeinen Alarmierungssignals wird durch die kantonale Warn- und Alarmierungszentrale besorgt.

Art. 22 Alarmierungsanlage für die Bevölkerung, Eigentum der Installationen

¹ Der Staat ist Eigentümer der stationären Alarmierungsanlage.

² Die Gemeinden sind Eigentümer der mobilen Alarmierungsanlage.

³ Die Gemeinden, die Eigentümer und die Mieter sind verpflichtet, auf ihren Liegenschaften die zur Auslösung der Alarmierung der Bevölkerung notwendigen technischen Anlagen zu dulden. Eine angemessene Entschädigung ist nur im Falle der Wertminderung der Liegenschaften geschuldet.

Art. 23 Alarmierungsanlage für die Bevölkerung, Aufgaben der Dienststelle und der Gemeinden

¹ Die Dienststelle sorgt für :

- a) die allgemeine Koordination,
- b) die Planung der Alarmierung,
- c) die Einrichtung der stationären Alarmierungsanlagen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden und Stauanlagebetreibern,
- d) die zentralisierte Überwachung der Einrichtungen für die Übermittlung der Alarmierung,
- e) den präventions- und verbesserungsgerichteten Unterhalt der Einrichtungen,
- f) die Koordination der Ausführung der Unterhaltsarbeiten und der Kontrolle der Installationen,
- g) die Organisation des jährlichen Sirenentests in Zusammenarbeit mit den ZSO in Anwendung der einschlägigen eidgenössischen Vorschriften.

² Der Staatsrat kann die Aufgaben der Überwachung, der Planung, der Koordination, des Unterhalts und der Führung der Alarmierung über Aufträge ganz oder teilweise an öffentliche oder private Fachbetriebe delegieren.

³ Die Gemeinden stellen die Verbreitung der Alarmierung an die Bevölkerung sicher.

⁴ Im Übrigen kommt in Bezug auf die Vorbereitung der Alarmierung, auf die Anordnung der Alarmierung und auf die Verbreitung der Verhaltensanweisungen das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Organisation des Rettungswesens zur Anwendung.

Art. 24 Funkverbindung

¹ Die Dienststelle und die ZSO sind an das kantonale hertzische Sicherheitsverbindungsnetz angeschlossen.

² Im Einvernehmen mit dem Bund beschafft die Dienststelle die für den Zivilschutz notwendigen Endgeräte.

³ Die Kantonspolizei stellt den Unterhalt und den Betrieb der Endgeräte des Zivilschutzes sicher.

6. Abschnitt : Schutzbauten

Art. 25 Baupflicht von Schutzräumen, Grundsatz

¹ Die Baupflicht wird durch die eidgenössische Gesetzgebung geregelt.

² Die Baupflicht gilt als erfüllt, wenn sich der Bauherr am Bau eines gemeinsamen Schutzraumes beteiligt.

³ Die Dienststelle ist für die Bewilligung von Ausnahmen von der Baupflicht von Schutzplätzen zuständig.

⁴ Sie kann auf das Einziehen des Ersatzbeitrages verzichten, insoweit diese Befugnis dem Kanton zusteht, namentlich für abgelegene und nur zeitweise bewohnte Gebäude.

Art. 26 Baubewilligung, im Allgemeinen

¹ Die Baubewilligung kann erst nach dem Entscheid der Dienststelle über die Baupflicht eines Schutzraumes, gegebenenfalls über die Höhe des Ersatzbeitrages oder die Befreiung von der Baupflicht erteilt werden.

² Für Arbeiten, welche die Pflicht zur Erstellung eines Schutzraumes mit sich bringen, kann die Baubewilligung nicht vor der Gutheissung des Schutzraumprojektes durch die Dienststelle, gegebenenfalls vor Abschluss des Verfahrens nach Artikel 27 und 28 erteilt werden.

³ Der Entscheid über den Ersatzbeitrag stellt eine Auflage dar, die als Nebenklausel der Baubewilligung getrennt angefochten werden kann.

Art. 27 Gemeinsame private Schutzräume, Grundsätze

¹ Die Dienststelle ist auf Vorschlag der Gemeinde allein zuständig, die Zusammenlegung von Bauten gemäss Artikel 25 in einen oder mehrere gemeinsame Schutzräume anzuordnen.

² Wird die Zusammenlegung von privaten Schutzräumen in gemeinsame Schutzräume beschlossen, bestimmt die Gemeinde nach Rücksprache mit den Eigentümern und nach Einholen der Vormeinung der Dienststelle, wer unter den betroffenen Eigentümern oder ob die Gemeinde selbst den Bau erstellt.

³ Die gemeinsamen Schutzräume müssen spätestens drei Jahre nach Baubeginn des ersten betroffenen Bauprojektes eingerichtet sein. Sicherheiten in der Höhe des Ersatzbeitrages müssen vor Baubeginn der jeweiligen Bauteile geleistet werden.

⁴ Die Sicherheiten werden freigegeben, sobald der gemeinsame Schutzraum gemäss den technischen und administrativen Vorschriften erstellt ist und nach Abnahme der Arbeiten durch die Kontrollorgane.

⁵ Errichtet die Gemeinde selbst den gemeinsamen Schutzraum, so bezahlen die Eigentümer zur Deckung der Baukosten einen so genannten Einkaufsbeitrag. Dessen Höhe übersteigt jedoch pro Schutzplatz nicht die durchschnittlichen Baukosten von Schutzräumen.

⁶ Wird der gemeinsame Schutzraum in den Bau eines öffentlichen Schutzraums integriert, sind die beiden Bauteile in der Rechnung getrennt aufzuführen.

Art. 28 Gemeinsame private Schutzräume, Vereinbarung unter Eigentümern

¹ Der Bau, die Finanzierung, das Eigentum, der Gebrauch, die Ausstattung und der Unterhalt der gemeinsamen privaten Schutzräume werden vor Beginn der Arbeiten in einer Vereinbarung geregelt, die von der Dienststelle gutzuheissen ist und die eine ins Grundbuch einzutragende Dienstbarkeit begründet.

² Ist ein gemeinsamer Schutzraum in Bezug auf das ihn vorschreibende Bauprogramm oder im Falle einer Verkleinerung des ursprünglichen Bauprojekts überdimensioniert, so dürfen die Eigentümer unter der Voraussetzung der Zustimmung der Dienststelle mit Dritten den Einkauf von bestehenden verfügbaren Schutzplätzen oder jedes andere dingliche Recht, das den Zutritt der betroffenen Personen zu den Schutzplätzen des Schutzraums sichert, vereinbaren.

³ Eine persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Gemeinde, die im Grundbuch einzutragen ist, stellt die Zuteilung und die Verwendung der Schutzplätze für den Zivilschutz sicher.

⁴ Die Gemeinden führen eine Liste der Plätze, die dieser Art Schutzräume zugeteilt sind, und halten die Dienststelle auf dem Laufenden.

Art. 29 Enteignung

Die kantonale Gesetzgebung über die Enteignung ist bei Enteignungen, die zur Ausführung der Zivilschutzmassnahmen notwendig sind, anwendbar.

Art. 30 Ersatzbeitrag, Ansatz

¹ Die Höhe des Ersatz- und Einkaufsbeitrages entspricht dem minimalen Ansatz, den das Bundesrecht festlegt.

² Der Staatsrat ist befugt, diese Beträge mittels Beschluss den diesbezüglichen Vorschriften des Bundes anzupassen.

Art. 31 Ersatz- und Einkaufsbeiträge, Inkasso und Abrechnung

¹ Der Ersatzbeitrag wird dem Gesuchsteller von der Gemeinde in Rechnung gestellt und eingezogen, anschliessend dem Staat überwiesen.

² Jede Gemeinde führt eine ausführliche Abrechnung der eingezogenen oder einzuziehenden sowie der verwendeten Ersatz- und Einkaufsbeiträge. Einmal pro Jahr übermittelt sie die Abrechnung der Dienststelle.

³ Der Gesamtbetrag der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingezogenen Ersatzbeiträge wird in den Gemeinderechnungen als Sonderfonds aufgeführt.

Art. 32 Ersatzbeiträge, Freigabe und Verwendung

¹ Der Staatsrat beschliesst über die Freigabe der überschüssigen Ersatzbeiträge und über deren Verwendung für andere Zivilschutzmassnahmen.

² Er erlässt in einer Verordnung Vollzugsbestimmungen, namentlich Verfahrensbestimmungen.

Art. 33 Kontrolle der privaten Schutzräume, Ausbildung

¹ Die Abnahmekontrolle der privaten Schutzräume obliegt der Gemeinde.

² Die periodische Kontrolle der privaten Schutzräume obliegt der Gemeinde oder auf Delegation der ZSO.

³ Die Dienststelle besorgt die Ausbildung der Gemeinde- und ZSO-Verantwortlichen und erteilt ihnen ihre Anweisungen.

Art. 34 Schutzanlagen

¹ Jede ZSO verfügt über einen Hauptkommandoposten und über dezentralisierte Kommandoposten.

² Der Staatsrat beschliesst im Einvernehmen mit dem Bund die Planung der für den Bevölkerungsschutz notwendigen Schutzanlagen.

³ Er bestimmt in einer Verordnung die diesbezüglichen Verfahrensregeln, regelt die Deckung der Unterhaltskosten und legt die Benutzungsbedingungen der Schutzanlagen für nicht bevölkerungsschutzbezogene Zwecke fest.

Art. 35 Zwangsvollzug und Ersatzvornahme

¹ Im Falle der Säumnis schreibt die Dienststelle die notwendigen Verbesserungsmassnahmen vor und setzt zu deren Vollzug eine Frist.

² Bleibt die Säumnis nach Ablauf der Frist ganz oder teilweise bestehen, so schreitet die Dienststelle gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung und des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege zur Ersatzvornahme.

Art. 36 Vollzugsbestimmungen

Der Staatsrat beschliesst in einer Verordnung die weiteren Bestimmungen über die Schutzbauten und deren Kontrolle. Insbesondere befindet er über die Gründe zur Befreiung des Hauseigentümers von der Schutzraumbaupflicht, über das Baubewilligungsverfahren im Falle der Baupflicht von Schutzräumen und über die Fragen der Abnahme und des Unterhalts der Schutzräume.

7. Abschnitt : Finanzierungsbestimmungen

Art. 37 Im Allgemeinen

¹ Die Ziele und Prioritäten, die Indikatoren sowie die finanziellen und personellen Mittel zur Umsetzung dieses Gesetzes werden laut den Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle festgelegt.

² Die Finanzierung des Zivilschutzes wird durch die Gemeindebeiträge, die im Verhältnis zu deren ständig ansässigen Bevölkerung berechnet werden, und durch eine Beteiligung des Kantons sichergestellt.

³ Die Bestimmungen des Subventionsgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 38 Verwaltungs- und Ausbildungskosten

¹ Der Kanton trägt die Betriebs- und Verwaltungskosten der Dienststelle, die den Zivilschutz umfasst.

² Er trägt die Kosten des Ausbildungszentrums, der Grundausbildung, der Kader- und Spezialistenausbildung sowie der Weiterbildung.

³ Die ZSO tragen die Kosten der Wiederholungskurse.

Art. 39 Anteil des Staates

¹ Auf Grund einer Funktionenbeschreibung, die vom Staatsrat für jede ZSO zu genehmigen ist, beteiligt sich der Kanton mit 20 % der Lohnmasse an den Betriebslasten.

² Die ZSO beteiligen sich an der durch die Dienststelle erteilten Ausbildung, indem sie das notwendige Personal zur Verfügung stellen.

Art. 40 Anteil der Gemeinden

¹ Auf Antrag der Dienststelle setzt das Departement im Verhältnis zu den massgeblichen Ausgaben der ZSO und zur Beteiligung des Kantons einen Pauschalbetrag pro Kopf der Wohnbevölkerung fest.

² Die Dienststelle stellt den Gemeinden den geschuldeten Betrag in Rechnung.

³ Der Anteil der Gemeinden an der Finanzierung des Zivilschutzes wird ins Budget und in die Rechnung der Dienststelle aufgenommen.

Art. 41 Massgebliche Ausgaben im Budget der ZSO

¹ Werden insbesondere als massgebliche Ausgaben betrachtet :

a) die Ausgaben im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zivilschutzes,

b) die Betriebsausgaben und die Entlohnung des Personals,

c) die Ausgaben für die Fortbildung der Schutzdienstpflichtigen,

d) die Ausgaben für den Unterhalt der Schutzanlagen,

e) die Ausgaben für die Beschaffung, den Unterhalt, die Lagerung und die Entsorgung der persönlichen Ausrüstung, des Materials und der Fahrzeuge,

f) die Ausgaben für die Alarmierung,

g) die Auslagen der persönlichen Ausrüstung, die dem Schutzdienstpflichtigen bei Abschluss der Grundausbildung abgegeben wird.

² Zur Sicherstellung einer gerechten Aufteilung der Kosten unter den verschiedenen ZSO sind die Leitungsausschüsse gehalten, ein Budget zu erstellen, das von der Dienststelle kontrolliert und genehmigt wird.

³ Im Rahmen der offenen Kredite der Dienststelle werden die Überschreitungen der budgetierten Ausgaben für die dringlichen Auslagen angenommen.

⁴ Der Staatsrat regelt in einer Verordnung Inhalt und Aufbau des Budgets und der Jahresrechnungen sowie die Führung der Buchhaltung und der Kontrollmodalitäten.

Art. 42 Alarmierungskosten

¹ Die Standort-, Betriebs-, Unterhalts-, Verwaltungs-, und Koordinationskosten der allgemeinen Alarmierung werden zu je 50 % zwischen Kanton und den ZSO aufgeteilt.

² Die Standort-, Betriebs-, Unterhalts-, Verwaltungs- und Koordinationskosten der kombinierten Alarmierung werden zwischen den Stauanlagebetreibern zu 50 %, dem Kanton zu 25 % und den ZSO zu 25 % aufgeteilt.

³ Die Planungskosten der Alarmierung werden wie folgt aufgeteilt :

a) der Kanton trägt die Kosten der Planung der allgemeinen Alarmierung,

b) die Stauanlagebetreiber tragen die Kosten der Planung der Wasseralarmierung,

c) der Kanton und die Stauanlagebetreiber tragen je zur Hälfte die Kosten der Planung der kombinierten Alarmierung.

Art. 43 Kosten der öffentlichen Schutzräume und der Schutzanlagen

¹ Die Gemeinden tragen die Bau- und Unterhaltskosten der öffentlichen Schutzräume, insofern sie nicht durch die Ersatzbeiträge gedeckt werden.

² Die Unterhaltskosten der Schutzanlagen gehen unter Vorbehalt der Beteiligung Dritter zu Lasten der ZSO. Diesen obliegt die Unterhaltungspflicht.

³ Die Unterhaltskosten der geschützten Spitäler gehen zu Lasten des Gesundheitsnetzes Wallis.

⁴ Die Benutzung der Schutzanlagen zu zivilschutzfremden Zecken ist entschädigungspflichtig.

Art. 44 Einsatzkosten

¹ Die Kosten aus dem Einsatz des Zivilschutzes gehen zu Lasten des Organs, das den Einsatz angefordert hat. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Staatsrat nach den Grundsätzen der Solidarität und der Angemessenheit als alleinige und einzige Instanz.

² Die interkantonale Hilfe wird unter Vorbehalt interkantonomer Vereinbarungen vom Kanton getragen.

³ Der Staatsrat legt in einem Reglement die Tarife für die Einsätze des Zivilschutzes fest.

⁴ Im Übrigen ist für die Finanzierung im Falle der besonderen und der ausserordentlichen Lage das Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Organisation des Rettungswesens anwendbar.

Art. 45 Verwaltungsgebühren

¹ Die Dienststelle erhebt für die erteilten Bewilligungen, für die getroffenen Entscheide und für die erbrachten Leistungen Verwaltungsgebühren, die im Verhältnis zum Zeitaufwand für die Bearbeitung bemessen werden.

² Für Inspektionen und Kontrollen, die nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehen sind, erhebt die Dienststelle eine Gebühr, die bei jedem angeforderten oder verursachten Einsatz gemäss den effektiven Kosten berechnet wird.

³ Der Staatsrat legt in einem Beschluss die Liste der gebührenpflichtigen Leistungen und die Tarife fest. Deren Berechnung bezweckt die Deckung der effektiven Kosten und folgt den Grundsätzen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

8. Abschnitt : Status und Entlohnung des Berufspersonals

Art. 46 Anstellung des Personals, Status

¹ Das Berufspersonal der ZSO wird auf Antrag des Leitungsausschusses und nach Anhören der Dienststelle vom Staatsrat ernannt.

² Unter Vorbehalt der Beförderung ist jede Stelle vor der Ernennung auszuschreiben.

³ Das Berufspersonal der ZSO wird von der Verwaltungsgemeinde im Status des öffentlichen Rechts oder im privatrechtlichen Vertragsverhältnis angestellt.

⁴ Das Berufspersonal der ZSO ist hierarchisch dem Leitungsausschuss und anstellungsmässig der Verwaltungsgemeinde unterstellt.

Art. 47 Klassifizierung und Lohnskala

Die Klassifizierung der Funktionen wird vom Staatsrat beschlossen und entspricht der Lohnskala des Staatspersonals.

9. Abschnitt : Bewilligungspflicht

Art. 48 Bewilligungspflicht und Zuständigkeit

¹ Benötigen eine Bewilligung :

- die ZSO, die selbst Wiederholungskurse durchführen wollen;
- die Antragsteller, die zu Gunsten der Gemeinschaft die Hilfe des Zivilschutzes anfordern.

² Die Dienststelle ist befugt, diese Bewilligungen zu erteilen.

Art. 49 Wiederholungskurse, Bedingungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a) das Programm des Wiederholungskurses der Planung und den gesteckten Zielen entspricht;
- b) die Dauer des Kurses den einschlägigen eidgenössischen Vorschriften entspricht ;
- c) das Budget die nötigen verfügbaren Gelder aufweist.

² Die Bewilligung ist einzig für den bezeichneten Wiederholungskurs gültig.

Art. 50 Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft : Bedingungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Antragsteller nachweist, dass die Bedingungen laut der Bundesverordnung vom 5. Dezember 2003 über den Einsatz des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft erfüllt sind.

² Im Bewilligungsentscheid werden festgelegt :

- a) die Dauer des Einsatzes;
- b) die maximale Anzahl Dienstage, die für das Ereignis aufgewendet werden dürfen;
- c) die maximale Anzahl Schutzdienstpflichtige für den Einsatz;
- d) der finanzielle Gesamtbetrag und die Aufteilung der Kosten zwischen ZSO und dem Antragsteller.

³ Die Schutzdienstpflichtigen können einzig im Rahmen der erteilten Bewilligung zum Einsatz gelangen.

10. Abschnitt : Haftung für Schäden und Versicherung

Art. 51 Schadenshaftung

¹ Haftet der Kanton oder die Gemeinde, der die ZSO unterstellt ist, auf Grund von Kursen, Übungen oder jedem anderen Einsatz des Zivilschutzes für den Schaden an Dritten, so ist der Staatsrat beziehungsweise der Leitungsausschuss zuständig,

a) den Schadenersatzanspruch des Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolgers gutzuheissen,

b) eine Regressklage gegen die Person, die den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat, einzuleiten.

² Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger bleibt vorbehalten.

³ Absatz 1 dieses Artikels kommt analog zur Anwendung, wenn die Bezahlung einer angemessenen Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung persönlicher Gegenstände einer Prüfung unterzogen wird.

Art. 52 Haftpflichtversicherung der ZSO

¹ Die ZSO schliessen für die Personen, die im Vollzug dieses Gesetzes zum Einsatz gelangen, eine Haftpflichtversicherung ab.

² Der Staatsrat kann für die Personen, die im Vollzug dieses Gesetzes zum Einsatz kommen, eine Kollektivhaftpflichtversicherung abschliessen.

³ Er kann die Prämien ganz oder teilweise auf die ZSO überwälzen.

⁴ Der Aufteilungsschlüssel, die Grundsätze und die Modalitäten werden in einer Verordnung geregelt.

Abschnitt 11 : Zivilansprüche, Strafverfahren und Rechtsmittel

Art. 53 Zivilansprüche

Die Zivilprozessordnung ist auf Zivilklagen, die sich auf das BZG stützen, anwendbar.

Art. 54 Strafverfahren

¹ Die Strafprozessordnung ist auf die Strafverfolgung und die Urteilung der strafbaren Handlungen gegen das BZG anwendbar. Die Zuständigkeit des Dienstes, in geringfügigen Fällen eine Verwarnung auszusprechen, bleibt vorbehalten.

² Die strafbaren Handlungen werden bei der Dienststelle verzeigt, welche die Verzeigung unter Vorbehalt der ihr zustehenden Kompetenzen unverzüglich an das kantonale Untersuchungsrichteramt weiterleitet.

Art. 55 Verwaltungsbussen

¹ Verletzungen der Verwaltungsvorschriften des vorliegenden Gesetzes und der Vollzugsbestimmungen werden mit einer Busse bis zu 50'000 Franken bestraft.

² Sie wird unter Vorbehalt einer Delegation an die Dienststelle vom Departement ausgesprochen.

Art. 56 Rechtsmittel

¹ Unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung sind die Entscheide des Zivilschutzkommandanten bei der Dienststelle durch Reklamation (Einsprache) anfechtbar.

² Unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung sind die Verfügungen der Dienststelle durch Beschwerde beim Staatsrat anfechtbar.

³ Die Entscheide betreffend Eingliederung, Entlassung, vorzeitige Entlassung, Ausschluss und Wiedereingliederung, Dienstverschiebung und Urlaub können innert der Frist von 10 Tagen beim Dienst durch Einsprache angefochten werden. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Im Übrigen ist das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

12. Abschnitt : Schlussbestimmungen

Art. 57 Vollzug

Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er erlässt die dazu erforderlichen Bestimmungen.

Art. 58 Aufhebung und Abänderung

¹ Alle Bestimmungen, die diesem Gesetz zuwiderlaufen, werden aufgehoben, insbesondere das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 11. Februar 2005.

² Artikel 6 des Gemeindegengesetzes vom 5. Februar 2004 wird wie folgt abgeändert :

f) den Feuerschutz.

Art. 59 Übergangsbestimmungen

¹ Das vorliegende Gesetz ist auf die im Moment des Inkrafttretens laufenden Verfahren anwendbar.

² Das Material und die zusätzlichen persönlichen Ausrüstungen, die durch die Gemeinden vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeschafft wurden, gehen gegen eine angemessene Entschädigung, die auf Grund des Restwertes bemessen wird, ins Eigentum der ZSO über.

Art. 60 Referendum und Inkrafttreten

¹ Die Artikel 5 Abs. 2, 8, 9, 10, 16, 17, 20, 21, 25 bis 30, 33, 34 bis 36, 51, 53 und 54 des vorliegenden Gesetzes werden in Anwendung eines Bundesgesetzes erlassen und sind somit nicht dem fakultativen Referendum unterstellt.

² Die übrigen Artikel des vorliegenden Gesetzes sind dem fakultativen Referendum unterstellt.

³ Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

So entworfen im Staatsrat am

Der Präsident des Staatsrates : ...
Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**